

**Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
(Drucks.-Nr. 2170/2025-2030) vom 08.10.2026 für die Sitzung des
Sozial- und Gesundheitsausschusses der Stadt Bielefeld am
03.11.2026**

Thema:

Unrechtmäßige Miet- und Nebenkostenerhöhungen bei Kosten der Unterkunft

Frage:

Wie hoch waren die jährlichen Nettoausgaben der Stadt (nach Verrechnung mit der Erstattung durch andere Ebenen) für Kosten der Unterkunft (KdU) nach SGB XII in den letzten drei Jahren?

Antwort:

Die Nettoausgaben der Stadt Bielefeld für die KdU nach dem SGB XII sind nicht auswertbar.

- Ausgaben für die **Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII** (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) werden zu 100 % vom Bund erstattet; dort entstehen daher keine Netto-KdU.

- Leistungen nach dem **3. Kapitel SGB XII** (Sozialhilfe) werden als Gesamtleistungen berechnet, beschieden und gebucht. Das bedeutet, dass Regelbedarfe, ggf. Mehrbedarfe und KdU als Gesamtbedarf zusammengerechnet werden. Von diesem Gesamtbedarf wird das bereinigte Einkommen abgezogen und ergibt den Anspruch. Eine Differenzierung dieses Anspruchs getrennt nach Regelbedarfen und KdU würde eine Mangelverteilung des Einkommens entsprechend der Quote zwischen den beiden Bedarfsarten sowie die Absetzung des entsprechenden Einkommensteils von den jeweiligen KdU im Einzelfall erfordern. Dies ist systemseitig nicht möglich und manuell nicht darstellbar. Eine Regel, dass Einkommen zuerst auf den Regelbedarf und erst dann auf die KdU angerechnet wird (wie im SGB II), gibt es im SGB XII nicht. Die Gesamtausgaben für die Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII betrugen im Jahr 2025 insgesamt 11,18 Mio. €.

Zusatzfrage 1 und 2:

Gibt es Hinweise darauf, dass Vermieter in der Kommune unrechtmäßige Miet- und Nebenkostenerhöhungen bei Sozialhilfeempfängern durchsetzen (z. B. durch überbezahlte Mieten oder falsche Angaben)?

Wie prüft die Stadt, ob Vermieter unrechtmäßige Miet- und Nebenkostenerhöhungen bei Sozialhilfeempfängern durchsetzen?

Antwort:

In Einzelfällen ergeben sich Hinweise, dass Vermieter*innen die Miete oder Nebenkosten nicht im gesetzlich vorgegebenen Rahmen erhöhen. Geben Mieter*innen gegenüber dem Sozialamt

an, mit einer Mieterhöhung oder Nebenkostenabrechnung nicht einverstanden zu sein oder fallen der Sachbearbeitung bei Durchsicht der Unterlagen Ungereimtheiten auf, wird die Mietpartei aufgefordert, die fragliche Erhöhung bzw. Kostenposition bei der Vermietung anzusprechen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Sozialamt den Sachverhalt aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht direkt mit den Vermieter*innen klären kann, sondern zunächst weitere notwendige Unterlagen bei den leistungsbeziehenden Mieter*innen angefordert werden.

Lässt sich die Angelegenheit nicht in dem geschilderten Rahmen aufklären, wird der Mietpartei ein Beratungsgutschein für den Mieterbund ausgestellt oder sie wird an die Rechtsberatung über Prozesskostenhilfe verwiesen.

gez.

Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter